

Hattenheim, 17.09.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

folgende Informationen möchte ich aus einem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums zitieren:

*„Das neue **Testheft** wurde, wie uns Rückmeldungen aus Familien, Vereinen, Kulturinstitutionen und der Wirtschaft zeigen, in Hessen sehr gut angenommen. Für die Kinder und Jugendlichen stellt es eine Erleichterung im Alltag und bei Freizeitaktivitäten dar. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Damit die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule, wo oftmals keine Schülersausweise ausgestellt werden, leichter belegen können, dass ihnen das Testheft gehört, dürfen sie selbst ein Passbild in das Testheft einkleben, das mit dem Schulstempel versehen wird.*

Angesichts des Impffortschritts hat die Hessische Landesregierung in Anlehnung an das Bundesinfektionsschutzgesetz beschlossen, die Infektionsinzidenz als alleinigen Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen abzulösen. In einem zweistufigen Eskalationsmodell sind künftig die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung Indikatoren für weitreichendere Schutzmaßnahmen. Die Gesamtbettenbelegung und auch die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen werden wie auch die Anzahl der vollständig gegen eine Corona-Erkrankung geimpften Personen als weitere Faktoren weiterhin berücksichtigt und beobachtet.

Für die Schulen bedeutet dies konkret:

- *Es findet weiterhin Präsenzunterricht in allen Schulformen und Jahrgangsstufen statt.*
- *Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz ab einem Inzidenzwert von 100, wie bislang im Eskalationskonzept vorgesehen, entfällt.*
- *In Schulgebäuden (Gänge, Treppenhäuser, etc.) muss eine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht am Sitzplatz, im Freien oder beim Schulsport. Ausnahme: Eine Maske muss getragen werden in den zwei Präventionswochen nach den Herbstferien, bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule bzw. in den 14 Tagen nach einer bestätigten Infektion in der Klasse oder bei einer entsprechenden Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt.*

Wie Ihnen bekannt ist, besteht im Falle eines positiven Antigen-Selbsttests die Verpflichtung, unverzüglich eine PCR-Testung (Nukleinsäurenachweis) durchzuführen. Fällt dieser Test ebenfalls positiv aus, besteht grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänepflicht, die sowohl die getestete Person als auch die übrigen Angehörigen von deren Haushalt trifft. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es gut vertretbar, die Quarantänezeit aufgrund eines späteren negativ ausfallenden PCR-Tests abzukürzen. Deshalb endet die Absonderung zukünftig, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis dafür vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt. Die Testung darf bei der positiv getesteten Person frühestens am siebenten Tag nach dem Nachweis der Infektion vorgenommen werden, bei den Haushaltsangehörigen frühestens am zehnten Tag. Im Falle einer bestätigten Infektion durch einen PCR-Test entscheidet nach wie vor das Gesundheitsamt über Maßnahmen zum Infektionsschutz. Dabei werden jedoch regelmäßig

nicht mehr pauschal ganze Klassen oder Lerngruppen in Quarantäne geschickt, sondern nur noch enge Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) entsprechend der Entscheidung des Gesundheitsamtes. Zum Schutz vor weiteren Infektionen sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich und auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von der Quarantäne befreit.

Das bisherige Zutrittsverbot für Schülerinnen und Schüler, deren Haushaltsangehörige abgesondert wurden, besteht nicht mehr.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, Schülerinnen oder Schüler vom Präsenzunterricht abzumelden.“

Diese Abmeldung darf allerdings nicht partiell für einzelne Tage oder einzelne schulische Veranstaltungen erfolgen.

Eine weitere Änderung betrifft die Durchführung von **Elternabenden**:

„Um auch diese sicher zu gestalten, wird in den Auslegungshinweisen zur Coronavirus-Schutzverordnung in Kürze klargestellt werden, dass für Elternabende die 3-G-Regel gelten soll.“

*„Weiterhin können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den in diesem Schreiben dargelegten landesweiten Regelungen je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort regionale oder schulbezogene Maßnahmen – z. B. was eine örtliche oder zeitlich begrenzte Maskentragpflicht während des Unterrichts am Sitzplatz betrifft – in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen.“*

Alle Informationen stehen, wie üblich, unter dem Vorbehalt kurzfristiger, pandemiebedingter Änderungen.

Sollten weitere Fragen oder Unklarheiten bestehen, können Sie mich gerne kontaktieren.

Freundliche Grüße

Andreas Glock
- Schulleiter -